

# Statuten der Kadetten Unihockey Schaffhausen

## *Art. 1. Name*

Die Kadetten Unihockey Schaffhausen sind ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## *Art. 2. Zweck*

Die Kadetten Unihockey Schaffhausen (im weiteren Verlauf Kadetten UH bezeichnet) bezwecken:

- Die Pflege des Unihockey-Sportes,
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- die Pflege der Kameradschaft durch gesellschaftliche Anlässe
- die Identifikation des Leitspruches: "Iudamus et vincamus et bibamus!"

Der Verein Kadetten Unihockey orientiert sich an der Ethik-Charta von swiss olympic.

## *Art. 3. Sitz*

Der Sitz der Kadetten UH ist Schaffhausen.

## *Art. 4. Zugehörigkeit zu den Kadetten Schaffhausen*

1. Die Kadetten UH sind eine Sektion der Kadetten Schaffhausen und anerkennen ausdrücklich deren Statuten. Sie stellen entsprechend diesen Statuten Vertreter in die Kadettenkommission und bestimmen Delegierte für die Delegiertenversammlung.
2. Die Kadetten UH sind politisch und konfessionell neutral.

## *Art. 5. Vertretung*

Die Kadetten UH können ihre Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von SWISS UNIHOCCY selber vertreten.

## *Art. 6. Mitteilungen*

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg. Die Kadetten UH können jedoch zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.

## *Art. 7. Vereins- / Rechnungsjahr*

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

## *Art. 8. Mitgliedschaft der Kadetten Unihockey Schaffhausen*

1. Die Kadetten UH sind Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes SWISS UNIHOCCY und dessen Liga-Verbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
2. Die Kadetten UH können Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese SWISS UNIHOCCY nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von SWISS UNIHOCCY wird anerkannt.

## *Art. 9. Mitgliedschaft bei den Kadetten Unihockey Schaffhausen*

1. Die Kadetten UH bestehen aus Aktivmitgliedern (Aktive und Junioren), Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein.
3. Der Vorstand kann Mitglieder zur Aufnahme in die KOS / Altkadetten Schaffhausen vorschlagen.

## *Art. 10. Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Aufnahme gesuche in den Verein sind schriftlich mittels Vereinsbeitrittsformular an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahme gesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit dem einfachen Mehr von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
3. Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch ein Anrecht auf die Vereinsinformationen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um die Kadetten UH besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

## *Art. 11. Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Der Austritt aus den Kadetten UH ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

möglich. Er ist schriftlich spätestens 30 Tage (Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntzugeben. Aus wichtigen Gründen kann der Austritt sofort erfolgen. Bei Vereinsaustritten vor Ende der Saison haben die Transferbestimmungen von SWISS UNIHOCKEY Vorrang. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten und einer allfälligen Pflicht nach Art. 13 Ziff. 7 vollständig nachzukommen.

2. Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen oder anderweitig gegen die Interessen des Clubs vorgehen, können durch den Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss besteht keine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung. Finanzielle Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt des Ausschlusses noch bestehen, werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber den Kadetten UH verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

#### *Art. 12. Rechte der Mitglieder*

1. Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

2. Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

#### *Art. 13. Pflichten der Mitglieder*

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen der Kadetten UH und der ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.

2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind zu entschuldigen. Mitglieder, die den vom Vorstand als 'obligatorisch' erklärten Vereinsanlässen unentschuldigt fernbleiben, bezahlen eine Busse von Fr. 50.

3. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereines nachteilig sein kann.

4. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Zusätzlich sind Sie verpflichtet, eine Mindestanzahl an Helfereinsätzen pro Jahr für den Verein zu tätigen. Der Mitgliederbeitrag und die Anzahl der Helfereinsätze werden im Reglement „Mitgliederbeitrag und Helfereinsätze“ aufgelistet. Der Mitgliederbeitrag und die Anzahl der Helfereinsätze werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

5. Der Vorstand kann einzelne Funktionäre für die Dauer eines Vereinsjahres von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages entbinden.

6. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern die Helfereinsätze ganz oder teilweise erlassen.

7. Die Gebühr für die Spielerlizenz von SWISS UNIHOCKEY ist im Mitgliederbeitrag der Aktiven und Junioren inbegriffen.

#### *Art. 14. Einnahmen*

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- sonstigen Beiträgen
- Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
- sonstige Einnahmen

#### *Art. 15. Haftung*

Für seine Verbindlichkeiten haften die Kadetten UH allein und nur mit ihrem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder SWISS UNIHOCKEY mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

#### *Art. 16. Versicherung der Mitglieder*

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung/Haftung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab.

#### *Art. 17. Rückgriff*

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens seiner Mitglieder auferlegt wurden, auf diese Rückgriff nehmen.

#### *Art. 18. Organe*

Die Organe der Kadetten UH sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revision

#### *Art. 19. Ordentliche Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 2 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
3. Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

#### *Art. 20. Ausserordentliche Mitgliederversammlung*

1. Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
2. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des zu behandelnden Geschäftes verlangen.
3. Fristen gelten dieselben wie in Art. 19. Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

#### *Art. 21. Statutarische Geschäfte*

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahlen
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren
  - Funktionäre (Trainer, Schiedsrichter etc.)
  - Vertreter Kadettenkommission
  - Delegierter Verband Kadetten Schaffhausen
- g) Abstimmung über Anträge
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- i) Statutenänderungen
- j) Diskussion über die Traktanden der Delegiertenversammlungen der Liga-Verbände sowie die Traktanden der Delegiertenversammlung von SWISS UNIHOCKEY.

#### *Art. 22. Stimmberechtigung*

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, Vertretung ist nicht möglich.

#### *Art. 23. Wahlen und Abstimmungen*

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
2. Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### *Art. 24. Aufgaben*

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet die Kadetten UH und vertritt sie gegen aussen.
2. Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.
3. Der Verein wird verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von SWISS UNIHOCKEY und dessen Kommissionen und Unterverbänden.

5. Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahme zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.
6. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied sind von Amtes wegen Mitglieder der Kadettenkommission.

*Art. 25. Zusammensetzung*

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Rücktritte aus dem Vorstand sollten wenn möglich 12 Monate im Voraus auf Ende einer Amtsperiode kommuniziert werden.
4. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

*Art. 26. Wahl, Aufgaben des Revisors*

1. Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor, welcher von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt wird. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatz-Revisor ernannt werden.
2. Der Rechnungsrevisor nimmt die Revision der Kasse jährlich vor und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Er hat das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen, und kann die Vereinsakten frei einsehen.

*Art. 27. Statutenänderung / Auflösung*

1. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
2. Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung der Kadetten UH ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich. Geplante Statutenrevisionen sind mit der Kadettenkommission vorgängig abzusprechen.
3. Bei einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Kadetten Schaffhausen und soll dort für die Jugendförderung eingesetzt werden.

*Art. 28. Inkrafttreten*

1. Diese Statuten wurden erstmals am 29. Juli 1997 durch die Gründungsversammlung des Sporting Club Schaffhausen / EQUIPE UNIHOCKEY angenommen.
2. Statutenänderungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von SWISS UNIHOCKEY mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung sowie nach der Genehmigung durch die Kadettenkommission in Kraft.
3. Diese Statuten wurden zuletzt durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 09.07.2021 revidiert.

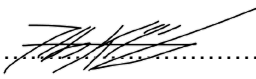
Kadetten Unihockey Schaffhausen

Der Präsident

Der Kassier

Jonathan Kissling

Kevin Gysel

Schaffhausen, 31.03.2022.....

genehmigt durch die Kadettenkommission Schaffhausen

Der Präsident

Peter Schudel

Schaffhausen, .....